Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/936
28. 09. 77

Unterrichtung
durch das Europäische Parlament

Entschließung zur gemeinschaftlichen Verbraucherpolitik

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

gestützt auf das Erste Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 14. April 1975 für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher [1]),

in Kenntnis des Syntheseberichts der Kommission betreffend das Europäische Kolloquium in Montpellier vom 10. bis 12. Dezember 1975 über die gerichtlichen und außergerichtlichen Möglichkeiten des Verbraucherschutzes,

gestützt auf die Ergebnisse des vorgenannten Kolloquiums von Montpellier sowie des Kolloquiums der Verbraucherorganisationen der Gemeinschaft in Brüssel vom 2./3. Dezember 1976 und des Vierten Europäischen Verbraucherforums in Berlin vom 26./27. Januar 1977,

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (Dok. 114/77),

1. besteht darauf, daß die Kommission und der Rat das Erste Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher fristgerecht verwirklichen;
2. fordert die Kommission daher auf, in Kürze eine Gemeinschaftsregelung für Verbraucherberatungsstellen sowie einen Richtlinienvorschlag über die Verbraucherberatung durch bestimmte Gremien vorzulegen, der sich auf die in einigen Ländern gewonnenen Erfahrungen stützt und einen möglichst weitgehenden Verbraucherschutz garantiert;
3. ersucht die Kommission, als wichtigen Beitrag zum Verbraucherschutz in absehbarer Zeit einen Richtlinienvorschlag über die Gründung von Schlichtungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Handels- oder Dienstleistungsunternehmen sowie über die Festlegung eines verbindlichen Schiedsverfahrens vorzulegen;

---

[1]) ABl. EG Nr. C 92 vom 25. April 1975, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

4. befürwortet ferner die baldige Ausarbeitung und Durchführung einer Gemeinschaftsregelung zur Verbesserung, Vereinfachung und Harmonisierung der Gerichtsverfahren bei Rechtsstreitigkeiten über Verbraucherfragen und hält es für zweckdienlich, daß in dieser Regelung auch die Möglichkeit der Erhebung von Kollektivklagen durch Verbraucherorganisationen vorgesehen wird;
5. ersucht die Kommission, in Kürze vorbeugende Gemeinschaftsmaßnahmen vorzuschlagen, die darauf hinzielen,
   — Techniken einzuführen, die die Umwelt nur wenig verschmutzen,
   — Produkte herzustellen, die wiederverwendet oder deren Abfälle in den Produktionskreislauf zurückgeführt werden können,
   — die Lebensdauer bestimmter Erzeugnisse zu verlängern,
   — die Verwendung übertrieben großer Verpackungen und zu aufwendigen Verpackungsmaterials im Vergleich zum Wert oder zur Zerbrechlichkeit des betreffenden Erzeugnisses zu untersagen;
6. hält es für unerläßlich, daß die Kommission einen wichtigen Beitrag im Kampf gegen die Verschwendung leistet, indem sie Besteuerungsvorschläge zur Förderung der Wiederverwendung von Waren und zur Festsetzung des niedrigsten Mehrwertsteuersatzes für Instandsetzungsarbeiten vorlegt;
7. betont die Notwendigkeit, daß die Kommission die in Ziffer 30 des Ersten Verbraucherschutzprogramms vorgesehenen Arbeiten zum Schutz gegen Werbungsformen, die die freie Entscheidung der Verbraucher beeinträchtigen können, in Angriff nimmt und rasch vorantreibt, wozu auch Maßnahmen zur Kontrolle der schriftlichen, auditiven und visuellen Werbung gehören;
8. ersucht die Kommission, in ihrem endgültigen Richtlinienvorschlag über irreführende und unlautere Werbung die Möglichkeit für den Verbraucher vorzusehen, von Verträgen, die auf Grund derartiger Werbung geschlossen wurden, zurückzutreten und Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens geltend zu machen;
9. weist darauf hin, daß es gemäß Artikel 39 des EWG-Vertrags eines der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik ist, für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen, und ist der Ansicht, daß das System der Agrarmarktordnungen geprüft und verbraucherfreundlicher als bisher gestaltet werden muß;
10. ersucht die Kommission ferner, alle Initiativen im Hinblick auf die rasche Durchführung der vorrangigen Aktionen zum Schutz des Verbrauchers im Rahmen der Rechtsangleichung

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 00 244 755 – vom 23. September 1977

im Agrarbereich sowie im Ernährungs- und industriellen Bereich gemäß Ziffer 16 des Ersten Verbraucherschutzprogramms zu ergreifen und darauf zu achten, daß dieser Schutz im Namen anderer Politiken nicht wieder in Frage gestellt wird;

11. fordert die Entwicklung einer wissenschaftlichen Forschung, deren Arbeiten aus der Sicht des Endverbrauchers durchgeführt werden müssen, und die ständige Unterrichtung über die Daten, die für eine Gegenüberstellung von Fortschrittstempo und Verbraucherschutz unerläßlich sind;

12. appelliert an die Kommission, gemäß Ziffer 35 und 36 des Ersten Verbraucherschutzprogramms in Kürze weitere Richtlinienvorschläge für Maßnahmen zur Unterrichtung der Verbraucher über Güter und Dienstleistungen und betreffend vergleichende Warentests vorzulegen;

13. fordert die Kommission auf, zweckdienliche Vorschläge zu unterbreiten, um zu gewährleisten, daß
    — die Verbraucher über die Zusammensetzung der Produkte und gegebenenfalls über das Vorhandensein von Konservierungsstoffen, Farbstoffen und sonstigen Zusatzstoffen, die die Gesundheit und Sicherheit des Verbrauchers gefährden können, vollständig unterrichtet werden,
    — die Angleichung der Verfahren in den Mitgliedstaaten in bezug auf die Kontrolle und die Rücknahme von Produkten, die für gefährlich gehalten werden, sowie eine innergemeinschaftliche Harmonisierung der Ahndungen gegen Verstöße herbeigeführt werden;

14. legt besonderen Wert auf die Unterstützung des Austauschs und der Verbreitung von Kenntnissen durch die Kommission über Themen, die für die Verbraucher von Interesse sind, insbesondere die in Ziffer 39 und 45 des Ersten Programms vorgesehene Veröffentlichung eines Jahresberichts über die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten im Interesse der Verbraucher ergriffenen Maßnahmen;

15. besteht darauf, daß die Kommission in alle verbraucherpolitisch relevanten Vorschläge künftig eine Bestimmung aufnimmt, mit der die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Anwendung der auf Grund der Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften streng zu kontrollieren und bei Nichtbeachtung empfindliche Strafen zu verhängen;

16. besteht ferner nachdrücklich darauf, daß die Kommission im Sinne der Erklärung ihres Präsidenten Roy Jenkins sämtliche Stellungnahmen des Beratenden Verbraucherausschusses, sobald sie in der endgültigen Fassung vorliegen, dem Europäischen Parlament und seinen zuständigen Ausschüssen zur Information übermittelt;

17. fordert die Kommission und den Rat auf, ihr gegenwärtiges Konzept der „Verteidigung und des Schutzes der Verbraucher" durch das globalere und aktivere Konzept der „Förderung der Interessen der Verbraucher" zu ersetzen;

18. vertritt grundsätzlich die Auffassung, daß die Harmonisierung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften sich am Fortschritt orientieren und die für den Verbraucher günstigsten Rechtsvorschriften übernehmen oder noch verbessern muß, und ersucht daher die Kommission, ihre künftigen Vorschläge für Harmonisierungsmaßnahmen an dieser Zielsetzung zu orientieren;

19. befürwortet das Mitspracherecht der Verbraucher als vollberechtigte Wirtschaftspartner und bittet die Kommission daher zu prüfen, wie sie die Beteiligung der Verbraucher am Rechtsetzungsverfahren der Gemeinschaft und an dessen Vorbereitung verbessern kann;

20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.